



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

gemäß § 91 Abs. 5 SGB V

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL):  
Verordnungsfähigkeit von häuslicher Krankenpflege während einer stations-  
äquivalenten Behandlung

Berlin, 27.03.2019

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 27.02.2019 zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zu der vorgesehenen Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie - HKP-RL) bezüglich der Verordnungsfähigkeit von häuslicher Krankenpflege während einer stationsäquivalenten Behandlung aufgefordert.

### **Hintergrund der Änderung**

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG) vom 19.12.2016 wurde die stationsäquivalente psychiatrische Behandlung als neue Krankenhausleistung für psychisch Erkrankte mit Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit geschaffen. Gemäß § 115d SGB V haben Krankenhäuser seit dem 01.01.2018 die Möglichkeit, eine komplexe, aufsuchende, zeitlich begrenzte Behandlung durch ärztlich geleitete, multiprofessionelle Teams im häuslichen Umfeld der Patienten zu erbringen.

Auf Antrag des GKV-Spitzenverbandes wurde nun die Verordnungsfähigkeit von häuslicher Krankenpflege einschließlich psychiatrischer häuslicher Krankenpflege für die Dauer einer stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung geprüft.

Bei der Prüfung dieser Frage kommen GKV-Spitzenverband, KBV und Patientenvertreter auf der einen Seite und DKG auf der anderen Seite zu unterschiedlichen Ergebnissen. GKV-Spitzenverband, KBV und Patientenvertreter vertreten die Auffassung, dass häusliche Krankenpflege für den Zeitraum einer stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung grundsätzlich nicht verordnet werden kann, da gemäß § 39 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 115d SGB V alle medizinisch notwendigen Leistungen im Rahmen der stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung im häuslichen Umfeld durch das behandelnde Krankenhaus zu erbringen sind. Die DKG sieht zumindest in Einzelfällen die Möglichkeit als gegeben an, dass die notwendigen pflegerischen Leistungen nicht in einem zeitlichen und fachlichen Zusammenhang mit den Leistungen der stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung stehen.

Von Seiten der KBV werden ferner Regelungen vorgeschlagen, die dazu dienen sollen, dass eine bereits vorher bestehende psychiatrische häusliche Krankenpflege nach einer stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung nahtlos fortgesetzt werden kann und zwar durch das dem Patienten bereits bekannte Pflorgeteam.

### **Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:**

Die Bundesärztekammer teilt die Auffassung, dass unter den bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen häusliche Krankenpflege für den Zeitraum einer stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung nicht verordnet werden kann. Die Bundesärztekammer unterstützt ferner die weitergehenden Vorschläge der KBV, um die Kontinuität der Versorgung von Patienten mit schweren psychischen Erkrankungen besser gewährleisten zu können.